

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag



Stand 6.5.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 HAUSRECHT
- § 2 EINLADUNG, FRISTEN, TEILNAHMEBERECHTIGUNG
- § 3 ERÖFFNUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 4 REDERECHT VON GÄSTEN
- § 4 BESCHLUSS ÜBER DIE TAGESORDNUNG
- § 6 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG
- § 7 REDEBEITRÄGE ZU TOPS
- § 8 ABSTIMMUNGEN
- § 9 WAHL DER VERSAMMLUNGSLEITER UND PROTOKOLLFÜHRER
- § 10 WAHLEN
- § 11 WAHLAUSSCHUSS
- § 12 PROTOKOLLFÜHRUNG
- § 13 UNTERBRECHUNG DER VERSAMMLUNG
- § 14 ENDE DES BUNDESPARTEITAGES
- § 15 INKRAFTTRETEN

§ 1 Hausrecht

- § 1.1 Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.
- § 1.2 Nach der Wahl des Versammlungsleiters übt der Versammlungsleiter und im Vertretungsfall der stellvertretende Versammlungsleiter das Hausrecht aus.

§ 2 Einladung, Fristenregelung, Teilnahmeberechtigung

- § 2.1 Die Regelungen in Bezug auf Einladung, Fristenregelung und Teilnahmeberechtigung von Bundesparteitagern bestimmt die Satzung unter § 11

§ 3 Eröffnung des Bundesparteitages

- § 3.1 Der Bundesvorsitzende oder eine von ihm zur Vertretung gewählten Person eröffnet den Bundesparteitag durch die Begrüßung der anwesenden Mitglieder und Gäste und stellt die vorläufige Beschlussfähigkeit fest.
- § 3.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) erreicht. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- § 3.3 Der Versammlungsleiter führt darauf die Wahl der beiden Protokollführer und des stellvertretenden Versammlungsleiters durch. In offener Abstimmung ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- § 3.4 Der Versammlungsleiter stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung und die endgültige Beschlussfähigkeit fest.

§ 4 Rederecht von Gästen

- § 4.1 Nach der endgültigen Feststellung der Beschlussfähigkeit lässt der Versammlungsleiter über das Rederecht von Gästen abstimmen.
- § 4.2 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss (relative Mehrheit) in offener Abstimmung.

§ 5 Beschluss über die Tagesordnung

§ 5.2 Geschäftsordnungsanträge zur Umstellung der TOPS in der vorläufigen Tagesordnung sind im Verlauf der Versammlung zuzulassen. Sie können mündlich gestellt werden und gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6 Anträge zum Bundesparteitag

§ 6.1 Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)

§ 6.2 Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind satzungsgemäß und fristgerecht vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativ-Antrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativ-Antrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.

§ 6.5 Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden und sind während der Versammlung zuzulassen. Sie sind vorrangig zu behandeln und nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen. Sie gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Schluss der Debatte und Abstimmung,
- c) geheime Abstimmung,
- d) Rednerliste schließen,
- e) Begrenzung der Redezeit,
- f) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- g) Verweisung an eine Kommission,
- h) Schluss der Sitzung.

§ 6.7 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Hochhalten beider Arme anzuzeigen; zusätzlich kann „Antrag zur Geschäftsordnung“ auch verbal signalisiert werden.

§ 6.8 Über Anträge, die bei der Bundesgeschäftsstelle fristgerecht und unter Einhaltung der Formvorschriften eingereicht wurden, ist nach Bewilligung durch die Antragskommission in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b) Hauptanträge
- c) Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 7 Redebeiträge zu TOPs

- § 7.1** Die Redebeiträge bzw. Wortmeldungen sind durch den/die Versammlungsleiter in eine Rednerliste protokollarisch aufzunehmen.
- § 7.2** Redebeiträge sind auf maximal 3 Minuten begrenzt; eine einleitende Hauptrede zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag ist auf 5 Minuten begrenzt.
- § 7.3** Wird ein Tagesordnungspunkt zur offenen Diskussion vom Versammlungsleiter gestellt, sind alle stimmberechtigten Mitglieder redeberechtigt – unabhängig, ob ihr zuständiger Gebietsvorstand zu dem Beratungspunkt eine Haupt- und Abschlussrede hält.
- § 7.4** Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Redebeiträge zu erteilen. Die ihnen zugestandene Redezeit muss ausreichen, um auf eventuelle Fragen oder zuvor vorgetragene Sachverhalte antworten zu können.
- § 7.5** Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Wurden Redner dreimal zur Sache verwiesen, kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort entziehen.
- § 7.6** Der Versammlungsleiter kann störende Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie bei einer weiteren Störung von der Sitzung ausschließen.
- § 7.7** Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen. Es folgt die Abstimmung über den Beratungsgegenstand durch die stimmberechtigten Mitglieder.
- § 7.8** Das Abstimmungsergebnis wird vom Versammlungsleiter offiziell bekanntgegeben und vom Protokollführer protokolliert

§ 8 Abstimmungen

- § 8.1** Über Tagesordnungspunkte wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden.
- § 8.2** Für Abstimmungen sind die farblich unterschiedlichen Stimmkarten zu verwenden.
- § 8.3** Auf Geschäftsordnungsantrag und erfolgter Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Nach Auszählung durch mindestens zwei Helfer verkündet der Versammlungsleiter das Ergebnis.
- § 8.4** Ein Abstimmungspunkt gilt als angenommen, wenn eine relative Stimmenmehrheit vorliegt.
- § 8.5** Eine offene Abstimmung kann zweimal durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter aufgrund eines nicht eindeutigen Ergebnisses dies beschließt.

§ 9 Wahl der Versammlungsleiter und Protokollführer

- § 9.1** Die Wahl der Versammlungsleiter und der Protokollführer erfolgt auf Vorschlag der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- § 9.2** Die vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft erklären, für die Funktion zur Verfügung zu stehen und nach der Wahl eine Annahmeerklärung mündlich abgeben.
- § 9.3** Die vorgeschlagenen Personen für die Funktion des Versammlungsleiters und stellvertretenden Versammlungsleiters müssen sachkundig und fähig sein, die Versammlung nach den Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundesparteitages zu leiten.
- § 9.4** Die Protokollführer haben das Recht, eine kurze Unterbrechung der Versammlung beim Versammlungsleiter zu beantragen, wenn Sachverhalte für die Protokollierung unklar sind.

§ 10 Wahlen

- § 10.1** Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihrer Gremien, die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind in den Wahlordnung geregelt.
- § 10.2** Vor jeder Wahl muss der Versammlungsleiter den Bewerber vor den anwesenden Mitgliedern befragen, ob er für das Amt kandidiert. Nach erfolgter Wahl ist er vom Versammlungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- § 10.3** Es ist Kandidaten und nicht kandidierenden Parteimitgliedern untersagt, an einem Bundesparteitag, an dem Wahlen stattfinden, Gegenkandidaten oder Kandidaten durch herabwürdigende Beschuldigungen und Redebeiträge oder durch das Verteilen von herabwürdigenden Handzetteln im Vorfeld oder während der Wahl zu diskreditieren.
- § 10.4** Bei Zuwiderhandlung kann der Versammlungsleiter die Personen, die gegen § 10.3 verstoßen haben, zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie von der Sitzung ausschließen. Wurden im Vorfeld oder während der Wahl herabwürdigende Handzettel verteilt, kann der Versammlungsleiter den Verteiler oder den Verfasser von der Sitzung ausschließen.

§ 11 Wahlausschuss

- § 11.1** Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- § 11.2** Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen.
- § 11.3** Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.
- § 11.4** Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sie können aus dem Wahlausschuss bei dem Wahlgang ausscheiden, bei dem sie kandidieren und sich durch eine andere Person vertreten lassen.
- § 11.5** Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 12 Protokollführung

- § 12.1** Der Ablauf und die Beschlüsse des Bundesparteitages sind inhaltlich korrekt zu protokollieren und durch die Unterschriften der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu bestätigen.
- § 12.2** Über die Form der Abfassung der Protokolle (Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll) entscheiden die Bundesvorsitzenden, die Versammlungsleiter und die Protokollführer im Einvernehmen.
- § 12.3** Die Protokolle sind unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach einem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle und dem Parteipräsidium zu übersenden. Eine „elektronische Unterschrift“ (Unterschrift wird als JPG-Datei einkopiert) genügt den Partei-internen Anforderungen.
- § 12.4** Wird ein Protokoll gemeinsam durch das Parteipräsidium und die Versammlungsleiter beanstandet, ist dieses innerhalb einer angemessenen Frist von den Protokollführern zu korrigieren.
- § 12.5** Wird die Beanstandung abgelehnt, entscheidet darüber das angerufene Bundesschiedsgericht, sofern mindestens einer der Schiedsrichter bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesend war. Waren keine Schiedsrichter anwesend, entscheiden die bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesenden Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 13 Unterbrechung der Versammlung

- § 13.1** Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Bundesparteitag nach eigenem Ermessen für maximal 1 Stunde zu unterbrechen. (z.B. Mittagspause, Beratung mit seinem Stellvertreter, Zwischenkontrolle des Protokolls mit den Protokollführern)
- § 13.2** Auf mündlichen Antrag des Bundesvorstandes muss der Versammlungsleiter den Bundesparteitag für maximal 15 Minuten unterbrechen, damit sich der Bundesvorstand z.B. zur Beratung oder zur Konstituierung zurückziehen kann.

§ 14 Ende des Bundesparteitages

- § 14.1** Der Bundesparteitag ist abgeschlossen mit der offiziellen Verkündung des Endes des Bundesparteitages und der Verabschiedung der Anwesenden durch den Bundesvorsitzenden.

§ 15 Inkrafttreten

- § 15.1** Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 06.05.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.